



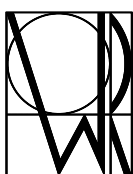
Markt Gößweinstein

Landkreis Forchheim

Bebauungsplan Biomasseheizkraftwerk in Gößweinstein

Begründung mit Umweltbericht
zum Vorentwurf
in der Fassung vom 30.07.2019

Bearbeitung:



W E Y R A U T H E R
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL. 0951/980040 • FAX 0951/9800444

MARKT GÖSSWEINSTEIN
LANDKREIS FORCHHEIM

BEBAUUNGSPLAN
„BIOMASSEHEIZKRAFTWERK“
IN GÖSSWEINSTEIN

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

ZUM VORENTWURF
IN DER FASSUNG VOM 30.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung	4
2.	Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse	4
3.	Verfahren und planungsrechtliche Situation	7
3.1.	Verfahren	7
3.2	Regionalplan	7
3.3	Flächennutzungsplan	7
4.	Geplante bauliche Nutzung und Gestaltung	7
4.1	Nutzungsart und Flächenaufteilung	7
4.2	Maß der Nutzung	9
4.3	Bauweise, baugestalterische und sonstige Festsetzungen und Hinweise	9
5.	Immissionsschutz	10
6.	Gestalterische Ziele der Grünordnung	10
7.	Erschließung des Baugebietes	11
7.1	Straßenerschließung	11
7.2	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	11
7.3	Abfallentsorgung	11
8.	Umweltbericht	12
8.1	Einleitung	12
8.1.1	<i>Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans</i>	12
8.1.2	<i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung</i>	12
8.2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	16
8.4.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter</i>	16
8.4.2	<i>Ausgleich</i>	17
8.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	19
8.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	19
8.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
8.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19

1. Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung

Der Marktgemeinderat von Gößweinstein hat am 22.01.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Biomasseheizkraftwerk“ aufzustellen. Es soll ein „sonstiges Sondergebiet (SO)“ ausgewiesen werden.

Das Ziel der Bauleitplanung des Marktes Gößweinstein ist, die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Biomassenheizkraftwerkes zu schaffen. Das Heizkraftwerk wird als Hackschnitzelheizung betrieben. Bei der Gemeinde besteht der Bedarf für die Abnahme von regenregenerativer Wärme für die bestehende Grund- und Mittelschule und die neu zu bauende Sporthalle. Auch andere Abnehmer wie das Kloster und die Kirche haben Ihr Interesse bekundet.

Vorhabenträger ist eine noch nicht gegründete Gesellschaft. Ein Mitgesellschafter wird der Josef Neuner Etdorf 12, 91327 Gößweinstein sein.

2. Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse

Der Markt Gößweinstein entstand in seiner heutigen Größe und Struktur in den Jahren 1972-1978 durch zahlreiche Gemeindegebietsreformen.

Gößweinstein befindet sich inmitten der Fränkischen Schweiz, im Osten des Landkreises Forchheim, zählt zur Europäischen Metropolregion Nürnberg und ist Mitglied in zwei Vereinen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE): „Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz e.V.“ und „Fränkische Schweiz AKTIV e.V.“. Der Markt hat eine Fläche von 57,69 km² und zählt aktuell insgesamt 4.196 Einwohner (Stand: 01.01.2019); der größte Teil davon – 1.244 Einwohner - lebt im Hauptort Gößweinstein, in dem auch die Gemeindeverwaltung angesiedelt ist. Die restlichen 2.809 Bewohner, verteilen sich auf die weiteren 28 Ortsteile. (Quelle: Homepage des Markts Gößweinstein, Zugriff am 17.06.2019). Gößweinstein grenzt an die Gemeindegebiete von Waischenfeld, Ahorntal, Pottenstein, Obertrubach, Egloffstein, Pretzfeld, Ebermannstadt und Wiesenttal. Die nächstgelegenen Oberzentren sind Bamberg (45 km), Bayreuth (35 km) und Erlangen (41 km).

Die Grundversorgung mit Dienstleistungen und Waren für den täglichen Grundbedarf ist gegeben, genauso wie eine adäquate technische und soziale Infrastruktur. Auch die medizinische Grundversorgung wird durch Praktische Ärzte, Zahnärzte und medizinische Therapeuten und Heilpraktiker verschiedener Fachrichtungen gewährleistet. Im nahe gelegenen Ebermannstadt ist die „Klinik Fränkische Schweiz“ beheimatet.

Gößweinstein ist durch die Bundesstraße 470 an den ca. 17 km entfernten Autobahnanschluss (Pegnitz 44) an die A 9 zwischen Bayreuth und Nürnberg angebunden. Ein Direktanschluss an das Schienennetz besteht nicht. Jedoch verbinden die Buslinien „Wiesenttal-Express“ (Linie 389 – Ebermannstadt – Gößweinstein - Pegnitz), sowie der „Trubachtal-Express“ (Linie 229 – Gräfenberg - Gößweinstein) den Markt mit den umliegenden Bahnhöfen, welche wiederum an den regionalen, öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind. Gößweinstein gehört zum „Verkehrsverbund Großraum Nürnberg“ (VGN).

Das Bebauungsplangebiet „Biomasseheizkraftwerk“ liegt am südöstlichen Ortsrand von Gößweinstein, angrenzend an die bestehende Bebauung, speziell an die angrenzende Grund- und Mittelschule Gößweinstein.

Er umfasst eine Fläche von ca. 6230 m². Nach Norden wird das Plangebiet durch die Grund- und Mittelschule, nach Süden und Osten durch die Staatsstraße St 2191, nach Süden und Westen durch Ortsstraße Viktor-von-Scheffelstraße begrenzt. Jenseits der Straßen liegen im Osten und Westen Landwirtschaftliche Flächen und Wald, im Süden liegt das Sportgelände des SV Gößweinstein.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücksnummer 340 der Gemarkung Gößweinstein und liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz – Frankenjura“. Das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" liegt direkt östlich des Geltungsbereiches, ist aber nicht betroffen.

Derzeit wird die zukünftige Baufläche landwirtschaftlich - als Wiese - genutzt.

Im Süden Teil des Plangebietes befindet sich ein Biotop (6234-0016-046), das von der Planung nicht betroffen ist. Laut Biotopkartierung Bayern befinden sich auf einem Knock Flächen für Hecken und Feldgehölze.

Die Bauverbot- und Baubeschränkungszone der Staatsstraße St 2191 reicht in den Ostrand des Geltungsbereiches hinein.

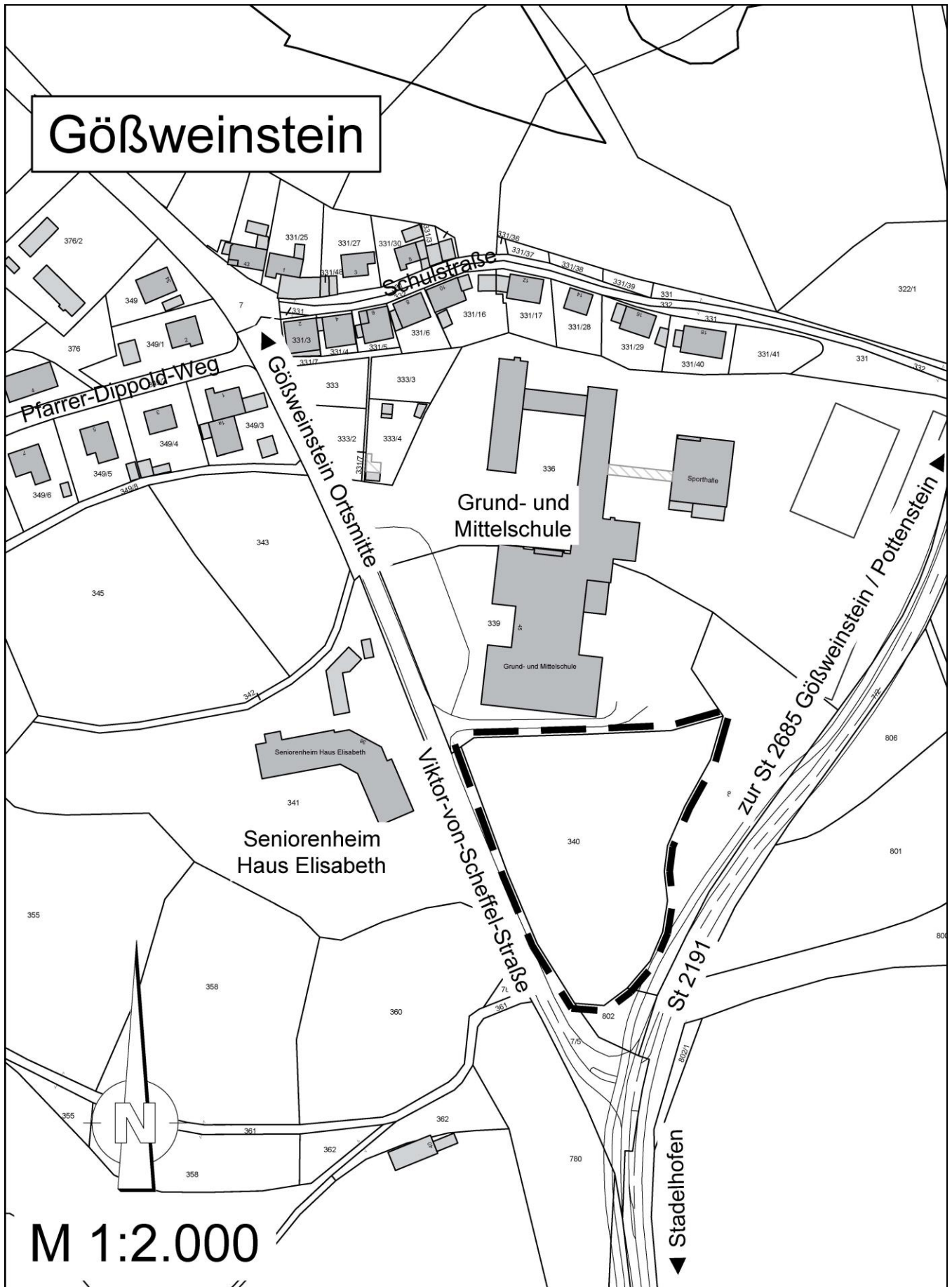


Abb. 1: Übersichtskarte Geltungsbereich Bebauungsplan

3. Verfahren und planungsrechtliche Situation

3.1. Verfahren

Der Marktgemeinderat von Gößweinstein hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heizkraftwerk“ beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie den §§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 16.09.2019 bis zum 04.10.2019 statt.

Die anschließende öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom bis zum statt.

Der Satzungsbeschluss wurde in der Marktgemeinderatssitzung am vom Marktgemeinderat von Gößweinstein beschlossen.

3.2 Regionalplan

Der Markt Gößweinstein hat laut Regionalplan Oberfranken-West die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums. Das bedeutet u.a., dass die Bevölkerung im Nahbereich mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt werden soll. Das nächstgelegene Mittelzentrum befindet sich im 13 km westlich entfernten Ebermannstadt. Des Weiteren gehört der Markt zum „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“. Der Markt Gößweinstein liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz – Frankenjura“.

3.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Gößweinstein ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biomasseheizkraftwerk“ als „Fläche für Gemeinbedarf (Schule)“ dargestellt, wird aber zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Statt der „Fläche für Gemeinbedarf (Schule)“ soll eine Sonderbaufläche „Nutzung erneuerbarer Energien“ entstehen. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

4. Geplante bauliche Nutzung und Gestaltung

4.1 Nutzungsart und Flächenaufteilung

Die Geltungsbereichsfläche umfasst insgesamt ca. 0,62 ha (6.226 m²). Das Gebiet wird als sonstiges Sondergebiet für Nutzung erneuerbarer Energien (SO NEE) ausgewiesen.

Die Fläche des Geltungsbereiches teilt sich folgendermaßen auf:

Flurstücksnummer 340 in der Gemarkung Gößweinstein, Markt Gößweinstein

Nutzungsart	Flächengröße	Flächenanteil
Sonstiges Sondergebiet (SO)	ca. 4.941 m ²	79,4 %
Interne Ausgleichsfläche	ca. 537 m ²	8,6 %
Zu erhaltende Bepflanzung	ca. 748 m ²	12,0 %
Gesamt:	ca. 6.226 m²	100 %

Flurstücksnummer 821 in der Gemarkung Affalterthal, Markt Egloffstein

Nutzungsart	Flächengröße	Flächenanteil
Externe Ausgleichsfläche	ca. 1.743 m ²	67,9 %
Zu erhaltende Bepflanzung	ca. 824 m ²	32,1 %
Gesamt:	ca. 2.567 m²	100 %

Wärmenetz:

Das Nahwärmenetz soll nach derzeitigem Plan gemeindliche und kirchliche Einrichtungen wie Schule mit Sporthalle, Kloster etc. und private Gebäude versorgen. Das Nahwärmenetz wird das ganze Jahr betrieben. Das Biomassenheizkraftwerk liefert dazu die Wärme.

Heizzentrale:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nutzung erneuerbare Energien“ sind „Anlagen zur Verbrennung von Hackschnitzel aus unbehandeltem Holz zulässig.

Für die Heizzentrale wird ein Gebäude/Halle errichtet, das die Außenmaße von maximal 600 m² besitzt (offene Bauweise).

Das Heizhaus wird in folgende Einheiten untergliedert:

- Bunker für die Lagerung der Hackschnitzel,
- Technikraum mit Verbrennungsofen (Holz-Hackschnitzel),
- Pufferspeicher,
- Eingangs- und Sozialraum.

Es ist geplant auf dem Dach des Heizhauses eine PV-Anlage zur vorwiegenden Eigenstromversorgung zu errichten.

Als Brenngut für die Heizkessel werden ausschließlich Holz-Hackschnitzel verwendet.

4.2 Maß der Nutzung

Grundflächenzahl/ Baugrenzen

Der Umfang der überbaubaren Flächen wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Das Maß der Überbaubarkeit wird durch die engere der beiden Festsetzungen bestimmt.

Innerhalb der Baugrenzen für den Bereich „Heizzentrale“ darf ein Gebäude errichtet werden, das maximal eine Grundfläche (GR) von 600 m² besitzt.

Innerhalb des Baufensters gilt eine maximale Grundflächenzahl von 0,6.

Höhe baulicher Anlagen

Das geplante Gebäude der Heizzentrale darf auf einer maximalen Grundfläche von 600 m² eine Firsthöhe bis zu 12,00 m besitzen.

Höhenlage/ Bezugspunkte

Die Firsthöhe der Heizzentrale hat die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss als unteren Bezugspunkt. Die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OK FFB EG) darf maximal 0,3 m über der Oberkante des natürlichen Geländes liegen. Als Bezugspunkt dient der Mittelpunkt des Gebäudes.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986-100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.

4.3 Bauweise, baugestalterische und sonstige Festsetzungen und Hinweise

Dach:

Die Heizzentrale soll ein Pultdach (PD) mit einer maximalen Neigung von 20° erhalten. Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- und Zinkblech sowie aus bleihaltigem Material sind unzulässig. Photovoltaikanlagen sind auf dem Dach zulässig, wenn sie im Gefälle der Dachhaut verlegt sind.

Fassaden:

Neben ruhigen Putzstrukturen in gedämpften Farbtönen sind Sichtbetonwände und Holzverkleidungen zulässig. Unruhige Putzstrukturen, auffallende Farbtöne und stark reflektierende Materialien sind nicht zugelassen.

Einfriedungen

Zäune dürfen eine Gesamthöhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die Errichtung von Sockeln ist unzulässig. Um die Durchgängigkeit von Kleintieren zu gewährleisten, ist ein Abstand von 0,15 m zwischen dem natürlichem Gelände und der Unterkante des Zauns einzuhalten. Um das Landschaftsbild möglichst wenig zu beeinträchtigen, ist zur Einfriedung ein farblich angepasster Zaun (z. B. RAL 6005 - moosgrün) zu verwenden.

Werbeanlagen

Werbeanlagen jeglicher Art sind an dem Gebäude ab einer Höhe von 7,00 m über OK FFB EG nicht zulässig. Überdimensionierte und farblich auffallende Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich nicht erlaubt.

Hinweis bei denkmalrechtlicher Erlaubnis für Bodeneingriffe

Der in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter C. 6 genannte Hinweis bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes wurde wie folgt aufgenommen:

Aufgefundene Bodendenkmäler sind der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken (Schloss Seehof / Memmelsdorf) anzuzeigen sowie unverändert zu belassen; die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung.

Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

5. Immissionsschutz

Bei der Wahl des Standortes der Nahwärmeversorgung spielten verschiedene Kriterien eine Rolle. Dabei wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass der Standort keine negativen Auswirkungen auf den Luftkurort Gößweinstein hat. Gleichzeitig sollte der Standort einer Nahwärmeversorgungsanlage jedoch nicht zu weit von den Wärmeverbrauchsstellen entfernt sein, da sonst zu hohe Kosten für die Leitungen entstehen.

Zu den nächsten bebauten Flächen bestehen von der Heizzentrale aus folgende Abstände:

zum Schulgebäude (Sondergebiet):	ca. 50 m
zum Seniorenwohnheim Elisabeth (Sondergebiet):	ca. 60 m
zur nächsten Wohnbebauung:	ca. 170 m

Verbrennung:

Auf dem Gelände der Nahwärmeversorgungsanlage entstehen Abgas-Emissionen aus der Verbrennung von unbehandeltem Hackschnitzel aus Holz. Die Vorgaben der TA Luft bezüglich des Kamins müssen erfüllt werden. Der Kamin darf eine Mindesthöhe von 10 Meter über EFOK nicht unterschreiten.

Die Nennleistung der Anlage soll bei mindestens 1 MW (Feuerungswärmeleistung) liegen.

D. h. die Anlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. BImSchV.

Verkehr und Verkehrsaufkommen

Bei der Anlieferung der Holzhackschnitzel und bei der Durchführung von Kontroll- und Wartungsarbeiten entsteht Verkehr. Die Anlieferung der Hackschnitzel erfolgt ausschließlich über die Viktor-von-Scheffel-Straße aus südlicher Richtung. Der Betreiber hat darauf zu achten, dass die Hackschnitzelanlieferung nicht während der Hauptbringzeit bzw. Hauptabholzeit der Schüler erfolgt. Die Hackschnitzel werden schon weitestgehend gebrauchsfertig geliefert.

Laut Vorhabensträger werden die Holz-Hackschnitzel durchschnittlich alle 2 – 3 Tage geliefert. Dabei können an einem Tag mehrere Ladungen gebracht werden, wodurch sich das Zeitintervall verlängert.

Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass die Holzhackschnitzel nur werktags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr angeliefert werden dürfen.

6. Gestalterische Ziele der Grünordnung

Am südöstlichen Rand von Gößweinstein soll ein Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien entstehen. Es besteht aus einer Heizzentrale mit dazugehöriger Hoffläche und Zufahrt. Um eine möglichst gute Versickerung innerhalb des Gebietes zu ermöglichen, werden z. B. die Hoffläche und Zufahrten, wenn möglich, in wasserdurchlässigem Belag hergestellt.

Das im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindliche Biotop und die im Norden bestehenden Hecken- und Gehölzstrukturen bleiben erhalten (Erhaltungsgebot). An der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein begrünter Wall geplant, der als Eingrünungsmaßnahme und Sichtschutz dient. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird der so entstehende Grünzug als Ausgleichsmaßnahme anerkannt.

Um die Durchgängigkeit durch das Gebiet für Kleintiere zu ermöglichen werden die Einfriedungen 0,15 m über dem natürlichen Gelände installiert. Um das Landschaftsbild möglichst wenig zu beeinträchtigen, ist zur Einfriedung ein farblich angepasster Zaun (z. B. RAL 6005 - moosgrün) zu verwenden.

Beleuchtungen im Geltungsbereich sollten mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln erfolgen. Weitere Details zu den einzelnen betroffenen Schutzgütern, zu den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

7. Erschließung des Baugebietes

7.1 Straßenerschließung

Die Zufahrt zum Sondergebiet erfolgt ausschließlich durch die im Westen des Geltungsbereiches angrenzende Viktor-von-Scheffelstraße und über einen maximal 10 m breiten Ein- bzw. Ausfahrtsbereich, dessen Lage flexibel nach den Betriebserfordernissen festgelegt werden kann. Die Abladevorgänge, die für den Betrieb der Nahwärmanlage erforderlich sind, müssen auf dem Betriebsgelände erfolgen.

Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Östlich des Geltungsbereiches verläuft die St 2191. Die Bauverbot- und Baubeschränkungszone von 20 m bzw. 40 m reicht in den Ostrand des Geltungsbereiches hinein. In die Planzeichnung und den Textteil wurde die den Geltungsbereich betreffende Bauverbots- und Baubeschränkungszone der St 2191 eingetragen (nachrichtliche Übernahme).

7.2 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das örtliche Netz durch den zuständigen Betreiber „Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe“.

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluss an die öffentliche und schon bestehende Mischwasserkanalisation.

7.3 Abfallentsorgung

Die Abfuhr der Müllbehälter und der Verbrennungsreste wird durch ein privates Unternehmen sichergestellt.

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

8.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Wie oben dargestellt soll am südöstlichen Ortsrand von Gößweinstein ein Sondergebiet entstehen.

Umfang und Art der Bebauung ist den oben dargestellten Beschreibungen zu entnehmen. (s. Kap. 4).

8.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz, wurden die Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan berücksichtigt. Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung sind für den ausgewählten Raum nicht bekannt.

8.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Schutzgut Klima / Luft

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz – Frankenjura“.

Klimatisch betrachtet gehört dieser zu den Gebieten mit mäßig feuchten bis trockenen Mittelgebirgsklima mit leicht kontinentalem Einfluss und häufigen Spätfrösten. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im überwiegenden Teil mit 7 bis 8 °C, 1 °C über dem landesweiten Mittel. Die Vegetationsperiode dauert mit 190 bis 205 Tagen gut 15 Tage kürzer als im Großteil Bayerns. Die Niederschläge fallen mit maximal 900 mm, in den höchsten Lagen des Traufs und des Westrandes der Hochfläche mit bis zu 1000 mm vergleichsweise durchschnittlich aus (Arten- und Biotopschutzprogramm; ABSP).

Auswirkungen:

Aufgrund der Versiegelung im Sondergebiet kann in potenzielle Bereiche der Kaltluftentstehung eingegriffen werden. Des Weiteren kann durch sogenannte „Gebäuderiegel“ die Frischluftzufuhr für die Innenbereiche des Marktes minimal beeinträchtigt werden. Dies ist aber durch die Südöstliche Lage des Bauvorhabens bezogen auf Gößweinstein ausgeschlossen. Im Umgriff sind weiterhin genug Flächen vorhanden, die zur Kaltluftentstehung beitragen, Baubedingt kommt es zu keiner weiteren erheblichen Erhöhung der Emissionen. Jedoch kann es aufgrund der anzunehmenden geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu einer geringen Erhöhung der Schadstoffemissionen und zu einer Veränderung des Kleinklimas innerhalb des Gebietes kommen. Durch die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen wird ein Mehrausstoß von CO₂ reduziert und damit ein Beitrag für eine nachhaltige und umweltschonende Energiegewinnung geleistet.

Ergebnis:

Im Gesamten ist von einer geringen Erheblichkeit des Schutzgutes Klima und Luft auszugehen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Es wird zunächst ein ockerrotbrauner schluffig-sandiger Ton, der als lehmige Albüberdeckung bezeichnet wird, erwartet. Darunter nimmt der Kies- und Steinanteil, bestehend aus Kalkstein, zu. Je nach Gelände und Lage stehen Festgesteine aus Kalkstein an. Ein Bodengutachten ist nicht durchgeführt worden.

Auswirkungen:

Durch die Baumaßnahmen gibt es einen Eingriff in den Oberboden und die darunter liegenden Bodenschichten. Im Bereich der Heizzentrale werden größere Flächen verändert bzw. versiegelt. Oberboden wird fachgerecht zwischengelagert, wieder eingebaut oder extern wiederverwendet. Zufahrts- und Hofflächen werden dauerhaft versiegelt. Nach Möglichkeit gilt es aber dort wasserdurchlässige Materialien zu verwenden, um die Beeinträchtigung zu minimieren. Durch Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen jedoch reduziert werden (s. Kap. 8.4).

Ergebnis:

Auf Grund des Versiegelungsgrades und der berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen sind Umweltauswirkungen geringe Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Es sind keine Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete und Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht betroffen. Grundwasser ist bedingt durch die morphologischen und hydrologischen Randbedingungen kaum zu erwarten. Das Gelände fällt in Richtung Osten ab, was den Oberflächenabfluss beschleunigen würde. Da das Gelände aber nur an wenigen Stellen teilversiegelt wird, bleiben Fläche, wo das Wasser versickern kann.

Auswirkungen:

Hecken- und Gehölzflächen bleiben erhalten und auch Maßnahmen zur Eingrünung (Ausgleichsfläche A1) sind vorgesehen, die keine Versiegelung nach sich ziehen. Außerdem werden die Bereiche der Zufahrt und der Hoffläche, falls der Baugrund es zulässt, in wasserdurchlässigem Material hergestellt. Daher wird das Rückhaltevolumen des belebten Bodens und die Grundwasserneubildungsrate in diesen Bereich nicht beeinflusst.

Im Bereich der Heizzentrale wird die Fläche für die Heizzentrale versiegelt. Durch die verbundene Flächenversiegelung wird der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt, sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. Daher ist die Grundwasserneubildungsrate gestört. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 8.4) sowie Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan lassen sich diese Auswirkungen reduzieren.

Ergebnis:

Durch den Erhalt von unversiegelten Flächen (Hecken-, Gehölz- und Eingrünungsflächen) sind in diesem Bereich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Im Bereich der Heizzentrale sind auf Grund der berücksichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Im Zuge einer Ortsbegehung im Mai 2019 wurde der Geltungsbereich näher untersucht. Die Fläche ist hauptsächlich als landwirtschaftlich genutztes Grünland geprägt. Das im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindliche Biotop und die im Norden bestehenden Hecken- und Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Aufgrund der häufigen Störungen und der Nähe zur Bebauung sind in dem Gebiet keine besonders streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Um jedoch dem Artenschutz Rechnung zu tragen, werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Belange genauer betrachtet.

Artenschutzrechtliche Belange und streng geschützte Arten

Vögel

Das bestehende Grünland ist für Vögel aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der angrenzenden Staatsstraße und Ortsstraße und der im Norden am Geltungsbereich liegenden Grund- und Mittelschule häufig gestört und nur für die sogenannte ubiquitäre Arten (z. B. Vögel: Amsel) interessant. Die Flächen weisen keine besonderen Habitate oder Biotopstrukturen auf, die ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten begründen.

Hochwertiger ist das im Süden befindliche Biotop (6234-0016-046). Die Fläche liegt weiter entfernt von der Bebauung und hat durch Ihre Hecken und Gehölze vielfältigere Lebensräume zu bieten. Jedoch ist der Bereich eher kleinstrukturiert, so dass das Vorkommen streng geschützter Arten nahezu ausgeschlossen werden kann.

Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien kann aufgrund der Strukturen und der häufigen Störungen in unmittelbarer Nähe fast ausgeschlossen werden. Es werden keine bekannten Hauptwanderwege der Amphibien durch die Bebauung gestört. Sollten dennoch mal Amphibien oder Reptilien das Gebiet durchqueren wollen, sind Einfriedungen mit Sockel unzulässig. Die Einfriedungen werden so installiert, dass ein 15 cm hoher Durchgang über der natürlichen Geländeoberfläche erhalten bleibt. Somit sind negative Auswirkungen auf Amphibien- und Reptilienpopulationen auszuschließen.

Säugetiere

Für Fledermäuse sind kaum Quartiermöglichkeiten in dem Gebiet vorhanden. Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Nähe zur Bebauung und den Habitatstrukturen eher siedlungstolerante Arten zu erwarten. Die Bedeutung des Gebiets als Nahrungshabitat für Fledermäuse kann als gering beurteilt werden. Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet.

Auch für Fledermäuse ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen.

Gesamtbewertung

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden können. Da bereits Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Verkehr und der Siedlungsnähe bestehen, sind die vorkommenden Arten bereits an die vorhandenen Störfaktoren angepasst. Eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann somit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen:

Durch die Bebauung des Geländes wird der Natur Lebensraum entzogen. Im Geltungsbereich kommt es zu einem Verlust der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Durch die Schaffung eines begrünten Erdwalls als Eingrünung des Gebietes an der östlichen Geltungsbereichsgrenze entsteht eine „Grünbrücke“ zwischen dem südlich gelegenen Biotop und den nördlich gelegenen Hecken und Gehölzen. Dadurch bleibt die Möglichkeit erhalten auf die Lebensräume in diesem Teilbereich auszuweichen.

Durch die Maßnahme kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung potenziell vorkommender Tierarten in dem Gebiet und durch die große Entfernung auch nicht in den Gebieten der Natura 2000-Gebiete. Zum Schutz von brütenden Vögeln darf die Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar erfolgen. Der Flächenverlust wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen.

Ergebnis:

Es sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Gößweinstein gehört zur Landschaftsbildeinheit „Albhochfläche südöstlich des Wiesentals (75)“. Diese Landschaftsbildeinheit ist geprägt durch Kleinteiligkeit und eine kuppig reliefierte Hochfläche; einen hohen Waldanteil (Laub- und Nadelholzbestände in etwa gleichen Anteilen). Die Waldflächen verteilen sich auf eine Vielzahl von Teilflächen sehr unterschiedlicher Größe, dadurch entsteht eine intensive Kammerung der Landschaft mit vielfältig wechselnden Perspektiven; im Offenland wechseln Acker- und Grünlandflächen; in einigen Teilgebieten tritt Fels an die Oberfläche; Feldgehölze, Gehölzgruppen etc sorgen in diesen Bereichen, aber auch in anderen Teilen der Flur, für eine zusätzliche Gliederung der Landschaft.

An der südlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind Hecken- und Gehölzstrukturen dominierend, die das Gebiet nach Außen gut abschirmen. An der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein begrünter Wall geplant, der als Eingrünungsmaßnahme und Sichtschutz dient.

Vorbelastet wird das Gebiet durch die unmittelbar angrenzende Viktor-von-Scheffelstraße und die östlich vorbeilaufende Staatsstraße St 2191.

Das Plangebiet selber hat aufgrund seiner Lage nur einen geringen bis mittleren Wert für den individuellen, optisch-ästhetischen Genuss des Landschaftsbildes.

Auswirkungen:

Durch die Bebauung werden die Wirkung des Landschaftsbilds und die Dorfansicht am Ortsrand verändern. Prägende natürliche Strukturelemente gehen jedoch nicht verloren. Durch Erhaltungsgebote und Eingrünungsmaßnahmen wird die Bebauung möglichst gut in die Landschaft eingebunden.

Ergebnis:

Durch das Sondergebiet sind die Umwelteinwirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Durch das geplante Sondergebiet und die Randlage wird sich die Ortsansicht ändern. Durch die bestehenden Hecken- und Gehölzstrukturen und die Eingrünungsmaßnahmen wird der Störfaktor abgemildert. Erhebliche Mehrbelastungen sind durch Lärmimmissionen zwar nicht zu erwarten, jedoch wird durch die Nutzung des Gebietes der jetzige Charakter des Gebietes beeinträchtigt. Vorhandene Lärmimmissionen sind aber durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen bereits vorhanden.

Die Lebensqualität für den Menschen wird sich auf Grund des Sondergebietes nicht verschlechtern. Die Betroffenheit dieses Schutzgutes ist deshalb nur gering.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Bau-, Boden- oder Landschaftsbildprägende Denkmale im Geltungsbereich oder darüber hinaus vorhanden und keine schützenswerte Ensembles betroffen.

Sollten jedoch Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind diese der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken (Schloss Seehof/ Mommelsdorf) anzuzeigen sowie unverändert zu belassen; die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Der Verkehr würde sich nur auf den landwirtschaftlichen Verkehr und den Anwohnerverkehr bzw. An- und Abfahrtsverkehr der Schule in diesem Gebiet beschränken. Durch den Wegfall des Biomassenheizkraftwerkes würde auch nicht die Ortsansicht gestört werden und sich damit auch nicht der Gesamteindruck des Ortsrandes ändern. Des Weiteren gäbe es aber auch keine zentrale Wärmeversorgung aus regenerativen Energiequellen (Hackschnitzel) für die privaten und kommunalen Gebäude, die dann wiederum in Eigenverantwortung sich um eine Wärmeversorgung kümmern müssten.

Der bestehende Flächennutzungsplan sieht auf dieser Fläche schon eine Nutzung als Erweiterungsfläche für die Schule vor.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

8.4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Boden und Wasser

Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzung der Grundfläche der Heizzentrale begrenzt. Mit einer möglichen wasserdurchlässigen Ausbildung befestigter Flächen wird eine flächige Versickerung und die Grundwasserneubildung innerhalb des Baugebietes gefördert. Durch den Bau der Gebäude, wird Oberboden und weitere Bodenschichten fachgerecht voneinander abgetragen. Um zusätzliche Transportkosten und -fahrten zu vermeiden wird der Boden als Erdwall wieder fachgerecht eingebaut.

Schutzgut Tiere und Pflanzen und Schutzgut Landschaft

Durch die Lage des Geltungsbereiches wurden Eingriffe in bestehende Schutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete vermieden. Das bestehende Biotop im Geltungsbereich bleibt erhalten und wird sogar erweitert. Der Geltungsbereich liegt weitestgehend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen nur am Rande Heckenstrukturen oder Bäume vorzufinden sind.

Zum Schutz von brütenden Vögeln darf eine Rodung des Gehölzbestandes nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 erfolgen.

Um die Durchgängigkeit von Kleintieren durch das Gebiet zu gewährleisten, ist ein Abstand von 0,15 m zwischen natürlichem Gelände und der Unterkante der Einfriedung einzuhalten.

Um die Fernwirkung des Gebäudes so gering wie möglich zu halten, wurde dieser auf eine maximale Höhe von 12 m begrenzt.

Für die Ausleuchtung des Gewerbegebietes sind zum Schutz nachtaktiver Schmetterlinge und anderer Insekten Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA 35 W) oder energieeffiziente

LED-Leuchten zu verwenden. Das Licht sollte nur nach unten ausstrahlen. Die Leuchten sollten so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung zu reduzieren. Sämtliche Lampentypen, die im Blaubereich abstrahlen wie z.B. superaktinische Röhren, Quecksilberdampflampen usw. sind unzulässig.

Ein begrünter Erdwall an der östlichen Geltungsbereichsgrenze dient als Eingrünung des Gebietes entlang der Staatsstraße. Dieser Wall wird gleichzeitig als Ausgleichsfläche anerkannt. Damit wird eine „Grünbrücke“ zwischen dem südlich gelegenen Biotop und den nördlich gelegenen Hecken und Gehölzen für Kleintiere und Vögel geschaffen.

8.4.2 Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach dem „Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Durch die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet sind intensiv genutzte Wiesenflächen betroffen. Damit fallen diese nach Auffassung des „Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ in die Kategorien „Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ (Kategorie I).

Nicht berücksichtigt werden die im Geltungsbereich liegenden Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen, das südlich im Geltungsbereich bestehende Biotop, die nördliche liegenden Hecken und Gehölze und der begrünte Wall.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird die gesamte Geltungsbereichsfläche abzüglich dieser eingriffsneutralen Flächen herangezogen.

Nach dem Versiegelungs- und Nutzungsgrad wird das Baugebiet mit einer GRZ von 0,6 dem Eingriffstyp A zugeordnet.

Gesamte Geltungsbereichsgröße:

6.226 m²

Eingriffsneutrale Flächen (Biotop, best. Hecken/Gehölze, zukünftige interne Ausgleichsfläche):

Biotop:	ca. 353 m ²
Hecke/Gehölze:	ca. 442 m ²
<u>Ausgleichsfläche (begrünter Wall):</u>	<u>ca. 537 m²</u>
	ca.1.332 m ²

Eingriffstyp A:

Gebiete der Kategorie I (Gesamte Geltungsbereichsgröße)

Insgesamt: 6.226 m² - 1.332 m² = **4.894 m²**

Der Kompensationsfaktor für die einzelnen Kategorien unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegt nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde bei 0,6.

Eingriffstyp A:

Kompensationsfaktor für die Kategorie I = 0,6

Kategorie I:

$$4.894 \text{ m}^2 \times 0,6 = 2.936,4 \text{ m}^2$$

Insgesamt: ca. 2.937 m²

Der Ausgleichsbedarf des Bebauungsplanes beläuft sich insgesamt auf **2.937 m²**.

Ein Teil der Ausgleichsfläche kann innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Der verbleibende Teil wird auf der externen Flächen Fl.-Nr. 821, Gemarkung Affalterthal, Markt Egloffstein ausgeglichen.

Ausgleichsflächen

Interne Ausgleichsfläche (A1)

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann der im Osten des Geltungsbereiches geplante begrünte Wall als Ausgleichsfläche (A1) herangezogen werden. Der Aufwertungsfaktor wurde in Absprache mit der uNB auf 0,6 festgelegt.

Berechnung und Maßnahmenkonzept der Ausgleichsfläche A1

Gesamtgröße: 537 m²

$$537 \text{ m}^2 \times 0,6 = \text{ca. } 322,2 \text{ m}^2$$

Ausführung und Pflege:

Anlage eines mit Bäumen und Sträuchern bepflanzten Walles am östlichen Rand des Geltungsbereiches und einer zwischen zukünftigen Wall und Biotop liegenden Fläche. Um die Entwicklung der Hecken- und Gehölzlandschaft zu gewährleisten, sind Maßnahmen (wie Bewässerung) so lange durchzuführen, bis die Landschaft auch ohne Pflege in ihrem Bestand gesichert ist. Die Fläche wird extensiv gepflegt und auf Düngung und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Die Fläche wird um den Faktor 0,6 aufgewertet.

Externe Ausgleichsfläche (A2)

Durch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind ca. **2.615 m²** (2.937 m² - 322 m²) extern auszugleichen. Laut Vorhabensträger und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird auf einer Teilfläche Fl.-Nr. 821, Gemarkung Affalterthal, Markt Egloffstein die Anlage einer Streuobstwiese festgelegt. Die Streuobstwiese wird auf einer als Wiese genutzten Fläche hergestellt. Somit wird die Fläche nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Aufwertungsfaktor von 1,5 kann aufgewertet.

Berechnung und Maßnahmenkonzept der Ausgleichsfläche A2

Geltungsbereich externe Ausgleichsfläche der Fl. Nr. 821 in der Gemarkung Affalterthal, Markt Egloffstein: 2.567 m², davon sind ca. 824 m² mit Hecken und Gehölzen belegt und bleiben erhalten (Erhaltungsgebot). Bedingt durch den Aufwertungsfaktor von 1,5 werden aber nur 1.743,5 m² benötigt

$$1.743,5 \text{ m}^2 \times 1,5 = \text{ca. } 2.615 \text{ m}^2$$

Durch die externe Ausgleichsfläche können 2.615 m² ausgeglichen werden.

Ausführung und Pflege:

Anlage einer Streuobstwiese:

Die Obstbäume sind als Hochstämme (Pflanzqualität s. Gehölzliste Obstbäume) mit einem Abstand von ca.20 m zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen.

Die Fläche ist mit einer extensiven Grünlandmischung einzusäen und anschließend extensiv zu bewirtschaften. Keine Düngung, kein Pflanzenschutz auf der Wiesenfläche. Es erfolgen zwei Mahden im Jahr ab dem 15.06. und ab dem 1.10 mit Abfuhr des Mahdgutes.

Ausgleichsflächen insgesamt

Interne Ausgleichsfläche	322 m²
Externe Ausgleichsfläche	2.615 m²
Gesamte Ausgleichsfläche	2.937 m²

Durch die interne und externe Ausgleichsfläche wird der Eingriff insgesamt ausgeglichen.

8.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurden in Gößweinstein mehrere Bebauungsvarianten untersucht und hinsichtlich verschiedener Kriterien wie beispielsweise Immissionsschutz, Naturschutz, städtebaulichen Aspekten überprüft. Dabei wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass der Standort keine negativen Auswirkungen auf den Luftkurort hat. Letztlich wurde sich für die jetzige Variante entschieden, auch weil es die Möglichkeit gab, das Grundstück durch den Vorhabensträger zu erwerben.

8.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Als Grundlage für die Bearbeitung diente der Flächennutzungsplan, die Auswertung von Luftbildern, die Ergebnisse der Ortsbegehungen und Recherchen über weitere Informationsportale im Internet. Ein Landschaftsplan liegt für den Markt Gößweinstein ebenfalls nicht vor. Der Umweltbericht wurde nach dem „Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ erstellt, die Eingriffsregelung nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchgeführt.

8.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Es wurden keine Monitoringmaßnahmen festgelegt.

8.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für das geplante Sondergebiet mit Heizzentrale, das verschiedene Einrichtungen und die einheimische Bevölkerung mit Wärme beliefern soll, wurde ein Bereich am Ortsrand von Gößweinstein gewählt. Durch die Ausweisung sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Auch die weiteren Schutzgüter werden durch die Planung nur gering beeinträchtigt. Durch Maßnahmen zur Eingrünung im Osten, der Verwendung von wasserdurchlässigem Belag oder der Durchgängigkeit von Kleintieren wurden differenzierte Ver-

meidungsmaßnahmen getroffen. Der erfolgte Eingriff kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und auf einer weiteren externen Fläche ausgeglichen werden.
Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Klima / Luft	keine Auswirkungen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Boden	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen

erstellt: 30.07.2019

Gößweinstein, 30.07.2019

Bamberg, 30.07.2019



WEYRAUTHER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL. 0951/980040 • FAX 0951/9800444

.....
Hanngörg Zimmermann,
Erster Bürgermeister